

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV09/2015-0833 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.08.2015 Einreicher: Bürgermeisterin	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Seerose" für den Ortsteil Saunstorf, hier Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	02.09.2015	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	21.09.2015	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1.

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 mit der Gebietsbezeichnung "Seerose". Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 0,5 ha befindet sich nördlich der Straße "Am Gutspark" am westlichen Ortsrand von Saunstorf, bestehend aus den Flurstücken 4 (teilw.) und 30/3 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Saunstorf. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

2.

Das Planungsziel besteht insbesondere darin, auf einer Fläche am westlichen Rand der Ortslage Saunstorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden zu schaffen, die im Wesentlichen dem Wohnen, der Ausübung einer künstlerischen, einer kunsthandwerklichen Tätigkeit oder einer anderen freiberuflichen Tätigkeit dienen.

3.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz billigt den vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Seerose" und den Vorentwurf der Begründung inklusive Umweltbericht dazu. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

4.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bobitz beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Seerose".

Das Planungsziel besteht insbesondere darin, auf einer Fläche am westlichen Rand der Ortslage Saunstorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden zu schaffen, die im Wesentlichen dem Wohnen, der Ausübung einer künstlerischen, einer kunsthandwerklichen Tätigkeit oder einer anderen freiberuflichen Tätigkeit dienen. Diese Nutzungen sollen durch Kultur- und Bildungsangebote sowie auch gemeinschaftlich zu nutzende Infrastruktureinrichtungen ergänzt werden. Wichtig ist dabei auch eine inhaltliche und räumliche Verzahnung mit dem Gut Saunstorf.

Vorhabenträger ist die KLG Seerose UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Am Gutspark 1, 23996 Saunstorf.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes. Dieser Plan sieht die Errichtung von 5 eingeschossigen Wohngebäuden mit integrierten Atelier- oder Werkstattträumen bzw. mit Räumen für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie eines gemeinschaftlich zu nutzenden Gebäudes mit frei nutzbaren Gemeinschafts- bzw. Mehrzweckräumen vor. Hier sollen auch Angebote zur öffentlichen Begegnung, für Gruppen, Konzerte und andere kulturellen Veranstaltungen sowie zur Bewirtung ermöglicht werden.

Anlage/n:

Übersichtsplan, Vorentwurf

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gemeinde Bobitz

Übersichtsplan über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Seerose" als Anlage zum Aufstellungsbeschluss sowie zur Billigung des Vorentwurfs



SATZUNG DER GEMEINDE BOBITZ

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Seerose"

Teil A – Planzeichnung
M 1:500



Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdächtige bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 20 Landeswassergesetz (LWVG) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdausschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für notwendige Grundwasserabhebungen während der Baumaßnahmen zu.

Die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie technische Normen und Richtlinien sind im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, gehen auf eigene Verantwortung.

Plangrundlagen:
Lage und Höhenplan, Vermessungsbüro J.-M. Dubbert, Gramkow, Stand 13.03.2014, Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz in der aktuellen Fassung, Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Saunstorf, eigene Erhebungen

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz vom folgenden Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 mit der Gebietsbezeichnung "Seerose", gelegen nördlich der Straße "Am GutsPark" am westlichen Ortsrand von Saunstorf, bestehend aus den Flurstücken 4 (teilw.) und 30/3 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Saunstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

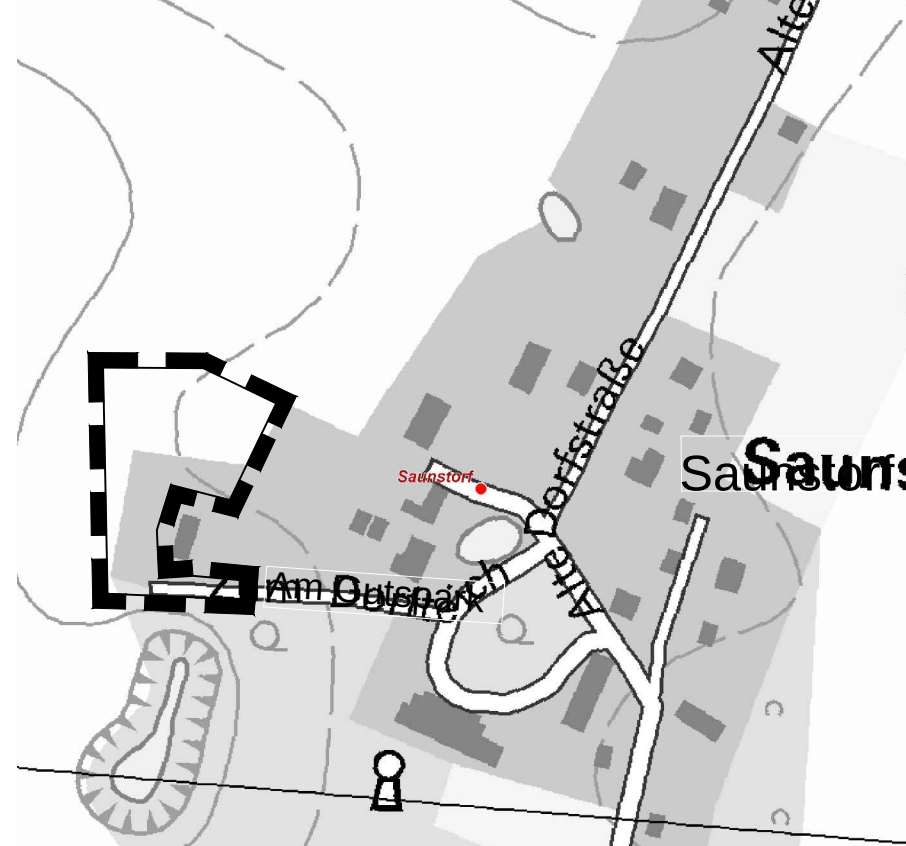
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1549).

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 17, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3a BauGB und §§ 1, 11, 16 u. 18 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet "Kreativ Lebensgemeinschaft Seerose" nach § 11 BauNVO dient vorwiegend dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben und freien Berufen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie der Unterbringung von kulturellen Einrichtungen. Zulässig sind: Wohngebäude, Wohnungen, Gemeinschaftsräume, Werkstätten, Galerien, Gesundheitseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen inklusive zugehöriger Schenk- oder Speisegaststätten sowie Bildungseinrichtungen. Des Weiteren sind Verkaufseinrichtungen, die im Zusammenhang mit einer künstlerischen oder kunstgewerblichen Tätigkeit stehen, zulässig.
 - Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Zur nivellierung von Grundstücksflächen sind je Baugrundstück Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einem Maß von maximal 0,5 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB). Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen wird mit 72,84 m über HN definiert.
- Flächen für Nebenanlagen und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, § 14 BauNVO)
 - Kleinwindkraftanlagen sind in allen Baugebieten unzulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).
 - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
- Ableitung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Niederschlagswasser ist mittels Rigolen oder anderer geeigneter Anlagen auf den privaten Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung von benachbarten Flächen ist unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 sowie Abs. 1a BauGB)
 - Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine freischwimmende Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der beigefügten Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im versetzten Verband von 1,0 x 1,0 m durchzuführen. Es gelten folgende Mindestqualitäten: Heister = 175/200 cm und Sträucher = 125/150 cm.
 - Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist als Mahnwiese zu gestalten. Es ist eine Landschaftsrasenmischung mit einem hohen Kräuteranteil zu verwenden. Die Ansaat ist mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Pflanzungen von Baum- und Strauchgruppen können in die Gestaltung integriert werden. Dabei sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Innerhalb der Grünflächen sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Fläche dienen. Ebenso sind unversiegelte Sport- und Spielanlagen zulässig.
 - Alle Gehölzpflanzungen sind 3 Jahre in der Entwicklungspflege zu pflegen.
 - Die Mindestbestände zu vorhandenen Ver- und Entsorgungseleitungen sind bei den Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während den Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschritte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
 - Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
 - Der Gebäudeabbruch, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Pflanzliste**
Soweit nicht anders festgelegt, sind für die Heckenpflanzungen und die Gehölzpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage" folgende Arten zu verwenden:
Roter Hartleisel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Eingriff-liger/Zweifrigifriger Weiden (Crataegus monogyna/avellana), Holzapfel (Malus sylvestris), Traubenkirsche (Prunus pedunculata), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Schneeball (Viburnum opulus).
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
 - Im gesamten Plangebiet sind nur rote, rotbraune oder rotbunte Sichtmauerwerkfassaden aus Voll- und Spaltklinker, glatte Putzfasaden in weiß oder in hellen Tönen der Farben Rot, Rotbraun, Braun, Gelb und Grau oder Holzfasaden zulässig. Fassaden in Blockbohlenbauweise sind unzulässig.
 - Als Dachdeckung sind in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet nur rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig. Bei Dachneigungen unter 15° sind auch Dachendeckungen mit Blumenbahnen oder Dachfolien sowie Blechendeckungen zulässig. Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vorläuschen, ist unzulässig.
 - Oberirdische Gas- oder Ölbahnen sind unzulässig. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrüntem Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
 - Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit Bußgeld geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durch eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgestellt.
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und unter dem Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Übersichtskarte



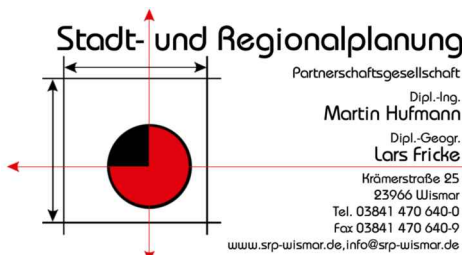
Quelle: Topographische Karte, Geo Basis - DE/M-V, 2015, bearbeitet

SATZUNG DER GEMEINDE BOBITZ

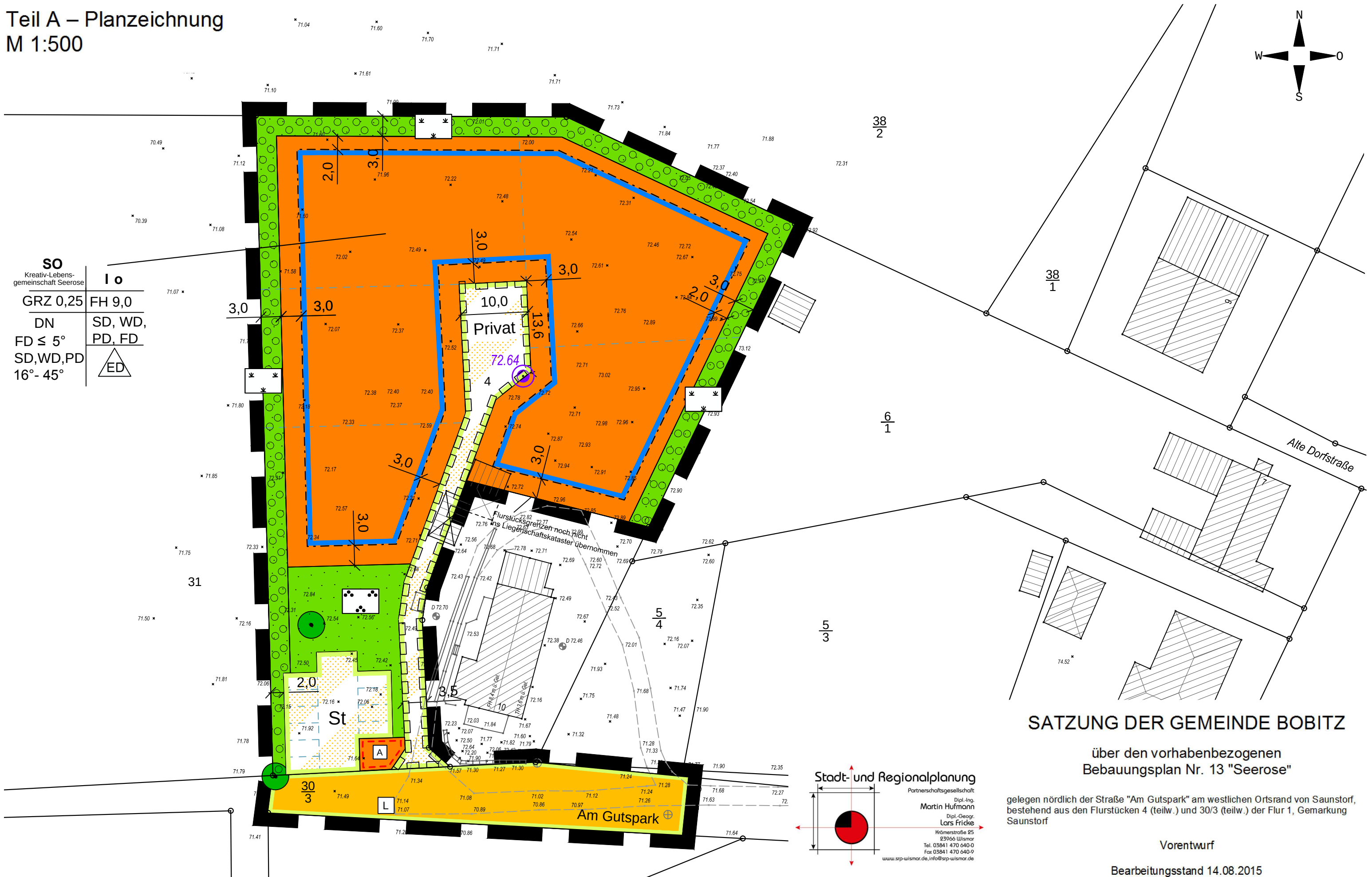
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Seerose"

gelegen nördlich der Straße "Am GutsPark" am westlichen Ortsrand von Saunstorf, bestehend aus den Flurstücken 4 (teilw.) und 30/3 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Saunstorf

Vorentwurf
Bearbeitungsstand 14.08.2015



Teil A – Planzeichnung M 1:500



SATZUNG DER GEMEINDE BOBITZ

über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 13 "Seerose"

gelegen nördlich der Straße "Am Gutspark" am westlichen Ortsrand von Saunstorf, bestehend aus den Flurstücken 4 (teilw.) und 30/3 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Saunstorf

Vorentwurf

Bearbeitungsstand 14.08.2015

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) - Zweckbestimmung:
Kreativ-Lebensgemeinschaft Seerose

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	Firsthöhe als Höchstmaß
DN	Dachneigung als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze

SD,WD,PD,FD Sattel-, Walm-, Pult-, Flachdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



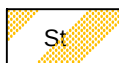
Straßenverkehrsfläche, öffentlich



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -
Private Erschließung



Stellplätze, privat

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen



Hecke, privat

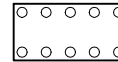


Park, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

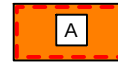


Erhaltung von Bäumen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen von Nebenanlagen - Stellfläche für Abfallbe-
hälter am Tag der Abholung

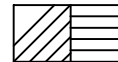


Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Ent-
sorger und der Anlieger zu belastende Fläche

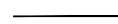


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen



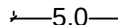
vorhandene Flurstücksgrenzen

4

Flurstücksnummern



in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen



Bemaßung in m



Bezugspunkt



Löschwasserentnahmestelle



künftig fortfallend



Höhenpunkte

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 17, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3a BauGB und §§ 1, 11, 16 u. 18 BauNVO)
 - 1.1 Das Sonstige Sondergebiet "Kreativ Lebensgemeinschaft Seerose" nach § 11 BauNVO dient vorwiegend dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben und freien Berufen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie der Unterbringung von kulturellen Einrichtungen. Zulässig sind: Wohngebäude, Wohnungen, Gemeinschaftsräume, Werkstätten, Galerien, Gesundheitseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen inklusive zugehöriger Schank- oder Speisegaststätten sowie Bildungseinrichtungen. Des Weiteren sind Verkaufseinrichtungen, die im Zusammenhang mit einer künstlerischen oder kunstgewerblichen Tätigkeit stehen, zulässig.
 - 1.2 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - 1.3 Zur Nivellierung von Grundstücksflächen sind je Baugrundstück Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einem Maß von maximal 0,5 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB). Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen wird mit 72,64 m über HN definiert.
- 2. Flächen für Nebenanlagen und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, § 14 BauNVO)
 - 2.1 Kleinwindkraftanlagen sind in allen Baugebieten unzulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).
 - 2.2 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
- 3. Ableitung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswasser ist mittels Rigolen oder anderer geeigneter Anlagen auf den privaten Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen. Die Verlässung von benachbarten Flächen ist unzulässig.
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 sowie Abs. 1a BauGB)
 - 4.1 Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine freiwachsende Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der beigefügten Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im versetzten Verband von 1,0 x 1,0 m durchzuführen. Es gelten folgende Mindestqualitäten: Heister $\geq 175/200$ cm und Sträucher $\geq 125/150$ cm.
 - 4.2 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als Mähwiese zu gestalten. Es ist eine Landschaftsrasenmischung mit einem hohen Kräuteranteil zu verwenden. Die Ansaat hat mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Pflanzungen von Baum- und Strauchgruppen können in die Gestaltung integriert werden. Dabei sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Innerhalb der Grünflächen sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Fläche dienen. Ebenso sind unversiegelte Sport- und Spielanlagen zulässig.

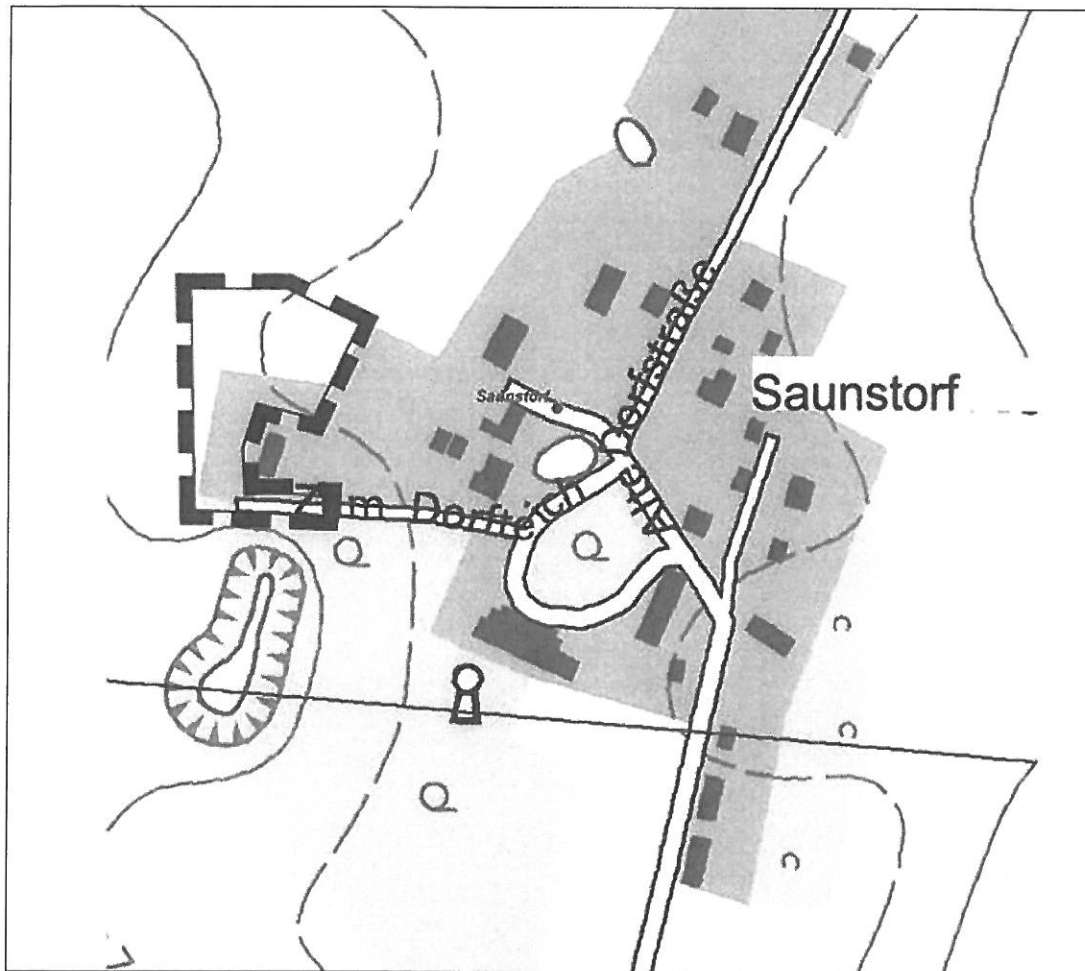
- 4.3 Alle Gehölzpflanzungen sind 3 Jahre in der Entwicklungspflege zu pflegen.
- 4.4 Die Mindestabstände zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei den Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.
- 4.5 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während den Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- 4.6 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
- 4.7 Der Gebäudeabbruch, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
- 4.8 Pflanzliste
Soweit nicht anders festgelegt, sind für die Heckenpflanzungen und die Gehölzpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ folgende Arten zu verwenden:
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingrifflicher/Zweiggrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Schneeball (*Viburnum opulus*).

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- 5.1 Im gesamten Plangebiet sind nur rote, rotbraune oder rotbunte Sichtmauerwerksfassaden aus Voll- und Spaltklinker, glatte Putzfassaden in weiß oder in hellen Tönen der Farben Rot, Rotbraun, Braun, Gelb und Grau oder Holzfassaden zulässig. Fassaden in Blockbohlenbauweise sind unzulässig.
- 5.2 Als Dacheindeckung sind in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet nur rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig. Bei Dachneigungen unter 15° sind auch Dacheindeckungen mit Bitumenbahnen oder Dachfolien sowie Blecheindeckungen zulässig.
- 5.3 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.
- 5.4 Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sind unzulässig. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
- 5.5 Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit Bußgeld geahndet werden.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Bobitz
für das Gebiet „Seerose“ in Saunstorf
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Northwestmecklenburg)**

**Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Krämerstraße 25
23966 Wismar

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 5. September 2015

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Vorhabengebietes	3
3	Rechtliche Grundlagen	8
4	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.1.	Fledermäuse	11
4.1.1	Methodik	11
4.1.2	Ergebnisse	12
4.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	12
4.2	Brutvögel	13
4.2.1	Methodik	13
4.2.2	Ergebnisse	13
4.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	14
4.3	Amphibien	14
4.3.1	Methodik	14
4.3.2	Ergebnisse	15
4.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	16
5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	17
5.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	17
5.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	17
5.3	Vorsorgemaßnahmen	18
6	Rechtliche Zusammenfassung	18
7	Literatur	19

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, Flächen in der Ortslage Saunstorf umzugestalten und baulich neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang werden Gehölzbestände und Freiflächen überplant. Die Entfernung von Gehölzbeständen ist vorgesehen.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien innerhalb des Vorhabengebietes.

2 Beschreibung des Vorhabengebietes

Das Vorhaben umfasst die bauliche Neuordnung des gesamten Areals. Im Zuge dieser baulichen Neuordnung die Entfernung der Gehölze vorgesehen. Es handelt sich überwiegend um Obstgehölze und sonstige Laubgehölze. Es werden weiterhin Ackerflächen beansprucht.

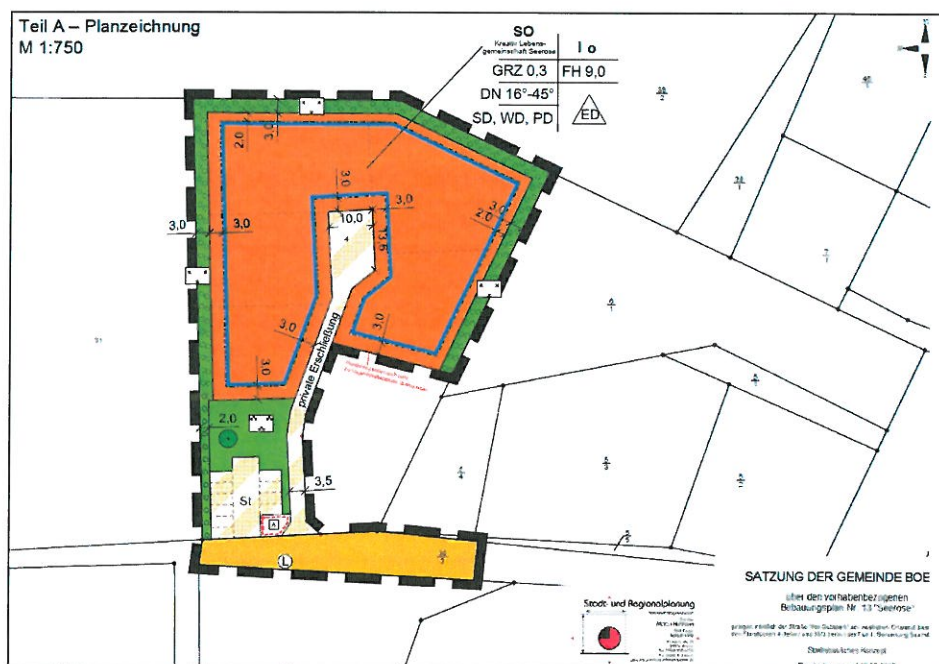


Abbildung 1: Städtebauliches Konzept (Quelle: Stadt- und Regionalplanung)

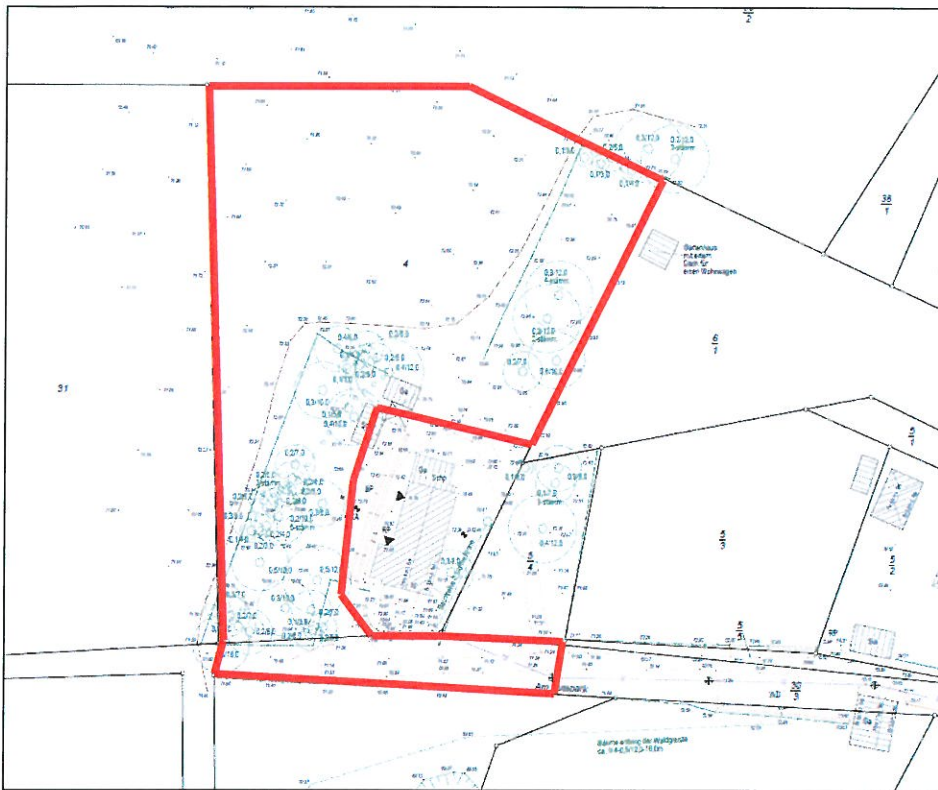


Abbildung 2: Plangeltungsbereich auf Grundlage der Flurkarte



Abbildung 3: Luftbild des Vorhabenbereiches



Abbildung 4: Ackerflächen im Nordwesten des Plangeltungsbereiches mit Gehölzen



Abbildung 5: Plangeltungsbereich von Westen mit Nebengebäuden



Abbildung 6: Blick vom Plangeltungsbereich in Richtung Süden (Bobitz)



Abbildung 7: Ansicht der Straßenzufahrt „Am Gutspark“ in Richtung Osten



Abbildung 8: bestehende Bebauung südöstlich des Plangeltungsbereiches

3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen.

4.1. Fledermäuse

Die Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte vor allem mit der Zielstellung, die Großgehölze, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden müssen, bezüglich der aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse zu bewerten. Es erfolgte eine aktuelle Erfassung und Bewertung des Gehölzbestandes innerhalb des Vorhabengebietes hinsichtlich der Bedeutung als Winterquartier bzw. Sommerquartier/Wochenstube sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

4.1.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere der Baumbestand wurde am 27. Juli 2015 nach möglichen Quartieren (Baumhöhlen) abgesucht. Es erfolgte eine visuelle Begutachtung mittels Fernglas vom Boden aus. Diese Vorgehensweise ist bezüglich der Zielstellung als geeignet und ausreichend zu betrachten.

Ergänzend erfolgte eine Untersuchung mittels BAT-Detektor am 27. Juli 2015 in der Zeit von 21.00 bis 22.30 Uhr. Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse der Ultraschallrufe der Fledermäuse. Mit dem BAT-Detektor können die Ultraschalllaute durch verschiedene elektronische Verfahren hörbar gemacht werden. Bei der Erfassung mittels BAT-Detektor in freier Natur ist allerdings zu beachten, dass die Artunterscheidung innerhalb einer Gattung (*Myotis*, *Pipistrellus*, *Nyctalus*) nicht ohne weiteres möglich ist. Ergänzt werden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel.

4.1.2 Ergebnisse

Aktuell konnten im Untersuchungsgebiet keine Quartiere von baumbewohnenden Arten festgestellt werden. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen keine geeigneten Höhlungen für baumbewohnende Arten auf. Eine Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes als Sommer- bzw. Winterquartier ist aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung weitgehend auszuschließen. Es wurde bei der Abendbegehung aktuell kein Ein- und Ausflugverhalten am Baumbestand beobachtet. Im Rahmen der Abendbegehung konnten im Gelände insgesamt vier Arten festgestellt werden. Diese Tiere stammen offenbar aus Quartieren der Umgebung.

Tabelle 1: Artenliste der Fledermäuse (Abendbegehung am 27. Juli 2015)

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

4.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse betrachtet und Vorschläge zur Minimierung dieser Wirkungen unterbreitet.

Quartiere von baumbewohnenden Arten konnten im Vorhabengebiet nicht festgestellt werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse.

Zur Vermeidung von unverhofft eintretenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sollte die Baufeldberäumung und Beseitigung der Gehölze und Gebüsche im Zeitraum von 15. September bis 15. März erfolgen.

4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel im Jahr 2015. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

4.2.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2015 insgesamt dreimal gezielt zur Erfassung der Brutvögel begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

4.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2015 insgesamt 13 Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein Artenspektrum eines Siedlungsgehölzes bzw. eines Ackers. Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes (überwiegend Obstbäume) weist einige wenige Kleinhöhlen auf, die u.a. von Meisen, genutzt werden. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 2 werden alle 13 im UG festgestellten Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze dargestellt. Es wird die ungefähre Anzahl der Brutreviere angegeben. Die Reviere erstrecken sich natürlich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2009)	Brutreviere
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	1-2
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	2-3
4	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	1
5	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	2-3
6	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-	1
7	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	1
8	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	1
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-	1
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	1-2
11	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	1-2
12	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	Bg	3	3	1
13	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	V	-	1

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebüsch und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüsch bzw. am Boden von Gehölzen. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gebüsch- und Gehölzstrukturen. Im Rahmen der Baufeldberäumung auf den, zur Bebauung vorgesehenen Flächen, kommt es teilweise zu Habitatverlusten. Diese Habitatverluste sind jedoch rechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf lokale Populationen. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 15. September bis 15. März durchgeführt werden.

4.3 Amphibien

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Gewässer. Im näheren Umfeld liegen aber drei Gewässer, so dass eine Bedeutung des Gebietes als Migrationskorridor, Nahrungshabitat bzw. Winterquartier für Amphibien nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden konnte. Entsprechend erfolgte die aktuelle Untersuchung dieser Artengruppe zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz bzw. der Erheblichkeit des Vorhabens.

4.3.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum Mai bis September 2015 eine aktuelle Erfassung der Artengruppe der Amphibien an den umliegenden Gewässern sowie im Vorhabengebiet mittels 3-maliger Begehung (11. Mai, 28. Mai, 2. September). Die Begehungen im Mai erfolgten auch in den Abend- und Nachtstunden, um die Tiere zu vernehmen, ansonsten nur am Tage. Im Umfeld der Ortslage Saunstorf wurden bereits im Jahr 2012 herpetologische Erfassungen durchgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind.



Abbildung 9: Lage der Gewässer im Umfeld des Vorhabengebietes

4.3.2 Ergebnisse

Im Umfeld liegen mehrere Gewässer, die im Ergebnis der aktuellen Erfassungen bzw. der Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2012 eine Bedeutung als Laichgewässer besitzen. Entsprechend finden Migrationsbewegungen zwischen diesen Gewässern und zu möglichen Winterquartieren statt, die auch das Vorhabengebiet frequentieren. Insgesamt wurden im Jahr 2012 acht Arten im Umfeld um Saunstorf festgestellt (vgl. Tabelle 3). Das Vorhabengebiet besitzt somit potenziell eine Bedeutung als Migrationskorridor, Landlebensraum bzw. Winterquartier für alle im Jahr 2012 festgestellten Arten.

Tabelle 3: Artenliste der potenziell wandernden Amphibien im Umfeld von Saunstorf (2012 und 2015)

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Sg	2	3	IV
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II,IV

Tabelle 4: Artenliste der Amphibien in den Gewässern 1 bis 3 (2012 und 2015)

Artnamen		Gewässer 1	Gewässer 2	Gewässer 3
Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	x	x
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	x	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	x	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	x	x	x
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	-	-	x
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	x	x	x

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Bei den Erfassungen im Gelände wurden im Jahr 2015 im Vorhabengebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung Laubfrosch, Teichmolch und Grasfrosch festgestellt. Die festgestellten Arten nutzen das Gebiet nur als Migrationskorridor, Landlebensraum bzw. als Winterquartier. Der Laubfrosch ist als einzige Art planungsrelevant. Der Laubfrosch vermehrt sich aber innerhalb des Vorhabengebietes nicht. Seine maßgeblichen Habitatbestandteile liegen in der freien Landschaft außerhalb des Plangeltungsbereiches, insbesondere an den Gewässern 2 und 3. Das eigentliche Vorhabengebiet stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für den Laubfrosch dar. Es besitzt lediglich eine Funktion als Migrationskorridor und Landlebensraum für adulte Laubfrösche.

Tabelle 5: Artenliste der Amphibien im Vorhabengebiet (2015)

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV

4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile der festgestellten Arten. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Das Gebiet besitzt lediglich eine nachgeordnete Bedeutung als Landlebensraum, Migrationskorridor und Winterquartier für die aktuell festgestellten Arten (vgl. Tabelle 5) und die Arten, die im Umfeld geeignet Laichhabitate besitzen (vgl. Tabelle 3).

Eine Betroffenheit des artenschutzrechtlich relevanten Laubfrosches ist auszuschließen, da er das Gebiet nur gelegentlich unregelmäßig frequentiert. Seine maßgeblichen Habitatbestandteile liegen außerhalb des Plangeltungsbereiches. Aus denselben Gründen ist eine mögliche potenzielle Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Kammmolch, Wechselkröte und Moorfrosch auszuschließen.

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppen der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sollte die Baufeldberäumung (Beseitigung der Gehölze und Gebüsche) im Zeitraum von 15. September bis 15. März erfolgen. Damit wird eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Übergangsquartiere bzw. Tageshangplätze im Baumbestand grundsätzlich ausgeschlossen.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sollte die Baufeldberäumung (Beseitigung der Gehölze und Gebüsche) im Zeitraum von 15. September bis 15. März erfolgen. Damit wird eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Niststätten von Brutvogelarten im Baumbestand grundsätzlich ausgeschlossen.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

5.3 Vorsorgemaßnahmen

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppen der Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Zeiten der Rodung von Gehölzen und der Baufeldberäumung nicht.

7 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

ENGELMANN, W.-E. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)